

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD  
Herr Braun  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 0356/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Federführung Schnittstellen und Standardprozess bei Schäden; öffentlich

Sehr geehrter Herr Braun,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche städtische Stelle ist fachlich federführend für Denkmäler und Gedenkorte im öffentlichen Raum, also für Koordination und Gesamtüberblick und wie sind die Schnittstellen zu anderen Ämtern organisatorisch geregelt, bitte benennen je Aufgabentyp das zuständige Amt, Pflege, Reinigung, Reparatur, Restaurierung, Verkehrssicherung, Beauftragung und Abnahme?**

„Denkmäler und Gedenkorte im öffentlichen Raum“ sind erstens eine sehr heterogene Materie und zweitens ein vergleichsweise kleiner Aufgabenbereich der Stadtverwaltung. Eine einzelne federführende Stelle für sämtliche Objekte kann daher nicht benannt werden.

Schadensanzeigen zu Denkmälern und Gedenkorten im öffentlichen Raum gehen in der Regel bei den Fachämtern oder über den „Mängelmelder“ ein und werden dort zunächst auf Zuständigkeit geprüft. Anschließend erfolgt die Weiterleitung an das jeweils zuständige Fachamt. Da im Stadtgebiet Denkmäler und Gedenkorte sehr unterschiedlicher Art existieren, ergeben sich innerhalb der Stadtverwaltung unterschiedliche fachliche Zuständigkeiten. Im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eines Amtes werden die Aufgaben von Pflege und Unterhaltung über Reparaturen bis hin zur Beauftragung und Abnahme von Leistungen wahrgenommen. Dies erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde im Bauamt und dem KPR.

- 2. Nach welchem verwaltungsinternen Standardprozess wird eine Schadensmeldung bearbeitet, von Eingang der Meldung bis Abnahme der Leistung, bitte beschreiben die Schritte in der üblichen Reihenfolge und benennen die jeweils verantwortliche Stelle pro Schritt?**

Seite 1 von 2

Nach Eingang einer Meldung wird die Zuständigkeit geprüft und der Vorgang an das Fachamt weitergeleitet. Dort erfolgt eine zeitnahe Prüfung des Schadens. Bei festgestelltem Handlungsbedarf werden entsprechende Maßnahmen zur Instandsetzung veranlasst. Sollten kurzfristig keine Haushaltsmittel oder personellen Ressourcen verfügbar sein, wird die Maßnahme – je nach Umfang – für eine spätere Umsetzung im Haushalt berücksichtigt.

**3. Welche Stelle entscheidet verbindlich über Dringlichkeit und Priorität, nach welchen Kriterien erfolgt diese Einstufung und wie wird die Entscheidung dokumentiert, zum Beispiel Vorgangssystem Aktennotiz Protokoll oder Fotodokumentation?**

Über Dringlichkeit und Priorität entscheidet das jeweils zuständige Fachamt. Maßgebliche Kriterien sind insbesondere:

- Gefahr für Personen (z. B. lose Steine, Einsturzgefahr)
- Verkehrssicherheit (z. B. Gefährdung auf Gehwegen oder Plätzen)
- Substanzschutz des Denkmals (Vermeidung weiterer Schäden)
- Öffentliche Wirkung bzw. Vandalismus
- Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln sowie vergaberechtliche Rahmenbedingungen.

Sofern eine Maßnahme nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, wird sie zur Dokumentation in eine Maßnahmenliste aufgenommen und im Rahmen der Jahresplanung in Abstimmung mit der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn